

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen  
4710 Grieskirchen • Manglburg 14

Geschäftszeichen:

**BHGRWA-2020-9101/19-GOE**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Göttfert

Tel: (+43 7248) 603-64400

Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99

E-Mail: [bh-gr-ef.post@ooe.gv.at](mailto:bh-gr-ef.post@ooe.gv.at)

[www.bh-gr-ef.ooe.gv.at](http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at)

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich  
Volksgartenstraße 14  
4021 Linz

Grieskirchen, 13.10.2020

**Beschwerde an das Verwaltungsgericht;  
Vorlage der Beschwerde und Akten**

**Beschwerdeführer/in:**

**vertreten durch:** Rechtsanwaltssozietät Dr. Kempf und Dr. Maier, 4722 Peuerbach,  
Steegenstraße 3;

**Beschwerdeführer:** Naturschutzbund Oberösterreich, 4040 Linz, Knabenseminarstr. 2;

**Belangte Behörde:** Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

**wegen:** Bescheid der der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom  
26.08.2020, GZ BHGRWA-2020-9101/16-Goe und BHGRN-2020-  
9773/10-Goe

**VORLAGE**

Beschwerden  
angefochtener Bescheid  
2 Akten samt Aktenverzeichnis

Auf Grund der Beschwerde der oben genannten Nachbarn bzw. des Fischereiberechtigten, vertreten durch Rechtsanwaltssozietät Dr. Kempf und Dr. Maier vom 24.09.2020, sowie der Beschwerde des Naturschutzbundes Oberösterreich gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26.09.2020, GZ BHGRWA-2020-9101/16-Goe und BHGRN-2020-9773/10-Goe, übermittelt die belangte Behörde nachstehendes

## **VORLAGESCHREIBEN**

und legt die Verwaltungsakten zu GZ BHGRWA-2020-9101/16-Goe und BHGRN-2020-9773/10-Goe samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

### **I. Zum Sachverhalt:**

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheids. Der Sachverhalt wird im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin/vom Beschwerdeführer nicht substantiell bestritten.

### **II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:**

Auch dazu verweisen wir einleitend auf die Begründung des angefochtenen Bescheids und bemerken lediglich ergänzend dazu im Einzelnen zu den Ausführungen in der Beschwerde Folgendes:

- Zur unverständlichen Feststellung ist auszuführen, dass es sich hier tatsächlich um einen Flüchtigkeitsfehler iSe offenkundigen Schreib- und Rechenfehler iSd AVG handelt. Der Satz „Die Feststellung begründet sich damit, dass durch projektsgemäß eine hydraulische Ertüchtigung erreicht werden kann, die zu keiner Anhebung der Wasserspiegellinien führt“ kann allerdings nachvollziehbar verstanden werden:
  - „Die Feststellung begründet sich damit, dass projektsgemäß eine hydraulische Ertüchtigung erreicht werden kann, die zu keiner Anhebung der Wasserspiegellinien führt“
  - „Die Feststellung begründet sich damit, dass durch projektsgemäße Umsetzung eine hydraulische Ertüchtigung erreicht werden kann, die zu keiner Anhebung der Wasserspiegellinien führt“
- Wie einerseits im Projekt dargestellt ist und auch von Amtssachverständigen für Wasserbautechnik beschrieben wurden, liegt hier eine spezielle örtliche Situation vor, dass der Hochwasserabfluss des Natternbaches im Bestand schon durch diverse Anlagen (Unterhalb liegende Brücke, Uferbegleitweg und bestehender Fußballplatz) eingeengt ist und daher mit einer Verbesserung des hydraulischen Abflusses in Verbindung mit einem kleineren Retentionsausgleich ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Beeinträchtigung fremder Rechte kommt.
- Beim Thema der Unterscheidung von Hochwässer und Hangwässer ist nachvollziehbar, dass es für die Nachbarn bzw. den Rechtsvertreter eine schwer verständliche

Unterscheidung handelt. Es wurde in der Begründung versucht den rechtlichen Unterschied nachvollziehbar darzustellen.

- Zum Thema der Bewilligungspflicht der Versickerungsanlagen ist anzumerken, dass projektsgemäß mit keiner Verunreinigung der Oberflächenwässer zu rechnen ist und der Aufbau der Versickerungsanlagen dem üblichen Standard entspricht. Es wird hier Seitens des Rechtsvertreters der Nachbarn und dem Naturschutzbund im Wesentlichen auch nur die Vermutung in den Raum gestellt, dass es einen signifikanten Abrieb von Mikroplastik geben wird, der anschließend ausgeschwemmt werden sollte. Weiters wird angenommen, dass die Abriebeile durch die Versickerungsanlage nicht gefiltert und dann ins Grundwasser gelangen. Das Thema Mikroplastik ist derzeit medial stark verbreitet, aber wissenschaftlich noch nicht abschließend erforscht.

Vergleichbar ist die Thematik allerdings mit dem Reifenabrieb von PKW und LKW im Straßenverkehr bzw. Parkplätze, der nach dem Stand der Technik mit dem Oberflächenwasser in Versickerungsanlagen gefiltert werden. Hier wird auch davon ausgegangen, dass der Aufbau der Sickeranlagen diese Gummiteile wirksam filtert und daher nicht in das Grundwasser gelangen.

### III. Anträge:

Aus diesen Gründen stellen wir daher die

#### Anträge.

das Landesverwaltungsgericht OÖ möge

- gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen;

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Stefan Göttfert

#### Ergeht weiters an:

Office Kempf-Maier, Kempf - Maier Rechtsanwälte, Steegenstraße 3, 4722 Peuerbach  
Naturschutzbund Oberösterreich, Knabenseminarstr. 2, 4040 Linz  
Marktgemeinde Natternbach, Kirchenplatz 6, 4723 Natternbach

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Kundenzeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

**Amtsstunden:** Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>